

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 496/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elliott M [REDACTED],

[REDACTED] Sh [REDACTED] Ave., Mi [REDACTED] Minn. USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ist nicht gegeben.

Die Würdigung der ärztlichen Gutachten und die Entscheidung der Frage, ob es der Zuziehung eines weiteren Sachverständigen bedurfte, oblag der Verantwortung des Tatrichters. Einen Rechtsfehler läßt die angefochtene Entscheidung nicht erkennen. Die Rügen der Beschwerde betreffen allein das vom Oberlandesgericht eingeschlagene Verfahren. Darauf läßt sich die Zulassung der Revision nicht gründen. Insbesondere rechtfertigen Verstöße

- 3 -

gegen die Ermittlungspflicht nicht die Zulassung der Revision, da Art und Umfang der Ermittlungen von den Umständen des Einzelfalles abhängen und nicht rechtsgrundsätzlich bestimmt werden können (BGH Rzw 1967, 379 Nr. 27).

Mai

Dr. Lang

